ist nicht zu machen, da absolut nichts dafür vorliegt, daß dessen Zustand sich verschlimmern könnte, vielmehr eher eine gewisse Besserung in Aussicht steht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erklärt, daß in Abänderung des Dispositivs 1 des angesochtenen Urtheils, die vom Beklagten dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 2000 Fr. nebst Zins à 5% seit 1. Januar 1891 erhöht wird. In Bezug auf die kantonalen Kosten hat es bei dem angesochtenen Urtheile sein Bewenden.

- 93. Urtheil vom 2. Juli 1892 in Sachen Samelt gegen Schweizerische Telegraphenverwaltung.
- A. Durch Urtheil vom 4. Mai 1892 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:
- 1. Die klägerische Mehrforderung für vorübergehende Arbeits= unfähigkeit wird auf 160 Fr. angesetzt.
- 2. Die Beklagte hat ferner dem Kläger eine Aversalentschädisgung von 800 Fr. zu eisten.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es habe die Beklagte dem Kläger 6000 Fr. sammt 5 % Verzugszins ah 1. April 1891 zu bezahlen, eventuell sei zu Gunsten des Klägers das Nachklagerecht gemäß Art. 8 des Fabrik-hastpflichtgesehes vorzubehalten.

Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei, unter Abweisung der gegnerischen Beschwerde, die vorinftanzliche Entscheidung zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der am 12. April 1840 geborene Kläger stand seit 1866 als Linienarbeiter (Zugführer) im Dienste der schweizerischen Telegraphenverwaltung, zuletzt mit einem Taglohn von $4^{1/2}$ Fr. Am

12. Rovember 1890 war er zwischen Berneck und Heerbrugg bamit beschäftigt, die Telegraphenleitung von der alten auf die neue Strake binuber zu bringen. Bei einbrechender Dammerung ftieg er, um die Leitung loszulösen, auf eine mit einem Rothanker befestigte Telegraphenstange und löste ben Draht. Dabei fiel die Stange, welche blos drei fuß tief in die Erde gesteckt mar, mit dem Rlager um; letterer erlitt einen Bruch der 4. und 6. Rippe, mit Bluterguß in den Bruftfellraum und einen Bruch bes sinken Schambeines. Nachdem er vom 12. bis 22. November 1890 in Berneck, von da an bis Marz 1891 in Weinfelden verrflegt und ärztlich behandelt worden war, nahm er am 11. April seine Arbeit als Aufseher beim Baue der Linienstrecke Mosnang=Mühl= rüti wieder auf; am 23. April kehrte er indes nach Weinfelden zuruck, weil er wegen Schmerzen den Dienst nicht mehr verseben tonne. Er wurde hierauf an Dr. Rappeler in Münfterlingen ge= wiesen, um sich durch denselben einer Untersuchung, eventuell weiterer Behandlung zu unterziehen; er stellte sich zwar zur Untersuchung, weigerte sich aber, sich weiterer Behandlung zu unterziehen, weil er vor allem von der Telegraphenverwaltung entschädigt sein wolle.

2. Die Entschädigung für vorübergehende gänzliche Erwerbsunfähigkeit ist, nachdem die Beklagte gegen die vorinstanzliche Entscheidung sich nicht beschwert, nicht mehr bestritten. Im Streite liegt einzig, ob und welche Entschädigung dem Kläger wegen der behaupteten dauernden Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit gebühre. Die Beklagte hat aus freien Stücken eine Aversalentschädigung von 800 Fr. anerkannt, bestreitet aber jede weitere Entschädigungspflicht.

3. Nun führt die Borinstanz gestützt auf die eingeholten gestichtlichen Sachverständigengutachten auß: Der Kläger habe durch lügenhafte Borgaben und wahrhaft betrügliche Simulationshandslungen den Experten die Ermittelung eines vollständigen wahrshaften Besundes außerordentlich erschwert und es ihnen geradezu unmöglich gemacht, seinen subjektiven Angaben, soweit sich solche nicht an der Hand rein objektiver Erscheinungen als wahr haben kontrolliren lassen, irgend welchen Glauben beizumessen. Die bestirksgerichtlichen Experten vermögen in objektiver Hinsicht eine bleibende Verminderung der Exwerdssähigkeit des Klägers in

Folge des Unfalles nicht zu konftatiren, und die kantonsgerichtlichen Experten finden keinerlei objektive Belege für die vom Kläger behaupteten Schmerzen und Beschwerden und sehen sich außer Stande zu beweisen, warum er für seine bisherige Berufs. arbeit untauglich sein folle, ausgenommen bas Klettern mit ben Fußeisen, bei welcher Arbeit es fich herausstellen konnte, daß bie knöcherne Bereinigung bes geheilten Schambeinbruches nicht von normaler Stärfe mare, mas in diefem Alter zuweilen vorfomme. Die hypothetische Fassung dieses Ausnahmesaties gegenüber ber positiven Berneinung aller objektiven Anhaltspunkte für Annahme einer bauernben Berminderung ber Erwerbsfähigkeit im erften und im zweiten Gutachten biete bem Gerichte keine genügende Grundlage zur Annahme einer solchen und zu Zuerkennung einer baherigen Entschädigung. Das zweite Gutachten enthalte allerdings noch die Bemerkung: Niemand werde es für eine Kleinigkeit nehmen, zwei Rippen zu brechen und einen innern Bluterguß gu haben, ferner einen Bedenbruch; auch wenn er von alledem glud= lich genesen und wieder so leiftungsfähig sei, wie er gewesen, so habe er doch eine, allerdings nicht in Prozenten auszudrückende, Einbuße an Lebenstraft und Lebensanwartschaft erlitten und bas um so mehr, je alter er sei; Samelt fei durch den Unfall um einige Jahre alter geworden. Allein für eine Einbuße an Lebensfraft und Lebensanwartschaft, für das um einige Jahre älter geworden fein in Folge des Unfalles, fei im Haftpflichtgesetz eine Entschädigung nicht vorgesehen. Dem Kläger sei daher für die angeblich erlittene dauernde Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine andere Entschädigung als die von der Beklagten als freiwillige Leiftung anerbotenen 800 Fr. nicht zu sprechen.

4. Nach diesen Feststellungen der Borinstanz ist der Nachweis nicht erbracht, daß der Kläger in Folge des Unfalles seine frühere Leistungsfähigkeit gegenwärtig theilweise eingebüßt habe, es muß vielmehr angenommen werden, daß er gegenwärtig völlig wieders hergestellt ist und zu Wiederausnahme seiner früheren Beschäftigung im Stande wäre. Dagegen kann der Ausführung der kantonsgerichtlichen Experten, der Kläger sei in Folge des Unsalles um einige Jahre älter geworden, wohl kaum eine andere Bedeutung beigemessen werden als die, die Folgen höheren Alters werden sur

ben Kläger zufolge bes Unfalles um einige Jahre früher ein= treten, als dies sonst geschähe. Zu den naturgemäßen Folgen böheren Alters gehört nun aber auch die Abnahme der Erwerbs= fähigkeit; es ift daher anzunehmen, daß zufolge des Unfalles die Berminderung der Erwerbsfähigkeit, wie sie im höheren Alter einzutreten pflegt, beim Kläger um einige Jahre früher fich geltend machen wird, als dies sonst der Kall ware. Insoweit ist also wirklich eine Schmälerung ber Erwerbsfähigkeit des Klägers durch ben Unfall, zwar nicht für die Gegenwart, wohl aber für die Zufunft, für die späteren Sahre seines Lebens, gegeben, und hiefur gebührt dem Rläger nach Maggabe des Art. 6 litt. b des Kabrikhaftpflichtgesetzes Ersay. Indem das kantonsgerichtliche Urtheil dies perfennt, beruht es auf einem Rechtsirrthum. Dagegen kann aller= bings auf die von den kantonsgerichtlichen Experten ebenfalls betonte Einbuke an Lebensanwartschaft nichts ankommen. Eine berartige Einbufe involvirt keine Berminderung der Arbeitsfähigfeit, überhaupt feine ökonomische Schädigung des Verletten felbst und es ist daher nach dem Haftpflichtgesetze demselben hiefür keine Entschädigung zu leisten. Wenn nun aber auch, nach dem Bemerkten, dem Rläger eine Entschädigung für die Schmälerung feiner Erwerbsfähigkeit in späteren Lebensjahren gebührt, fo kann dies doch nicht zu einer Erhöhung des vorinstanzlich gesprochenen von der Beklagten anerkannten Entschädigungsbetrages führen. Der erstattungsfähige Schaden läßt sich mit Sicherheit nicht ziffermäßig abschähen; als erheblich aber ist er nicht zu erachten, da es sich nur um eine gewisse erst später sich geltend machende Schmälerung der Erwerbsfähigkeit mahrend weniger Sahre handeln kann. Er erscheint vielmehr durch die jett schon auszurichtende zweitinstanzlich gesprochene Aversalentschädigung als völlig auß= geglichen. Dies um so mehr, als der Unfall als ein zufälliger er= scheint, also von der Entschädigung gemäß Art. 5 litt. a bes Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Abzug zu machen ist. Heute hat allerdings ber Anwalt des Klägers behauptet, der Sturz der Telegraphen= stange sei auf ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Leute zurückzuführen. Allein hierauf fann schon deghalb nichts ankommen, weil vor den kantonalen Instanzen ein Beweis in dieser Richtung weder geführt noch anerboten worden ist.

5. Aft somit die zweitinstanglich gesprochene Entschädigung einfach zu bestätigen, so muß dagegen allerdings, gemäß bem eventuellen Antrage des Klägers, demselben das Recht der Nachklage aemak Art. 8 Abs. 1 des Kabrithaftpflichtgesetzes vorbehalten werben. Denn es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß ber Gesundheitszustand des Verletten zufolge des Unfalles sich noch perschlimmern könnte.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das angefochtene Urtheil bes Kantonsgerichtes bes Kantons St. Gallen wird in allen Theilen bestätigt, indeß mit bem Beifügen, daß dem Berletten das Recht ber Nachklage gemäß Art. 8 Mbs. 1 des Fabrithaftpflichtgesehes vorbehalten bleibt.

94. Urtheil vom 17. September 1892 in Sachen Deucher gegen Thurgau.

A. Dr. Deucher, Advokat in Kreuzlingen, hat als Anwalt bes Arbeiters Willibald Rebholz von Sigmaringen in Emmishofen einen Haftpflichtprozeß gegen die Ziegel= und Thonwaarenfabrik Emmishofen durchgeführt, wobei feinem Klienten auf ein von Dr. Deucher gestelltes Gesuch sowohl vor Bezirksgericht Kreuz= lingen als vor dem Obergerichte des Kantons Thurgan das Armenrecht im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes bewilligt wurde. Beide kantonalen Instanzen haben die Rlage abgewiesen; für seine Anwaltsthätigkeit vor den kantonalen Instanzen murbe Dr. Deucher, gemäß den kantonalen Entscheidungen, vom thurganischen Fistus entschädigt. Gegen die klageabweisende Entscheibung des Obergerichtes ergriff Dr. Deucher die Weiterziehung an bas Bundesgericht; er suchte auch beim Bundesgerichte um Ertheilung des Armenrechtes nach und legte bei der mündlichen Verhandlung eine Anwaltsrechnung für das Verfahren vor Bundesgericht im Betrage von 305 Fr. 65 Ets. vor. Das Bundesgericht hat durch Urtheil vom 28. November 1891 die

Klageabweisende Entscheidung der Borinstanz bestätigt und rucksichtlich der Kosten in Dispositiv 2 seines Urtheils erkannt: Die bundesgerichtlichen Kosten werden wegen nachgewiesener Armuth bes Rlagers nachgelaffen; dagegen wird berfelbe verpflichtet, bie Beklagte für den heutigen Borftand vor Bundesgericht mit 200 Fr.

außerrechtlich zu entschädigen.

B. Runmehr wandte fich Dr. Deucher an den Regierungsrath bes Kantons Thurgau mit dem Gefuche um Bezahlung feiner Rostennote für Bertretung bes Rebholz vor Bundesgericht. Das Justiz= und Polizeidepartement des Kantons Thurgau fragte hierauf einerseits das Brafibium bes Bundesgerichtes, andrerseits das Obergericht des Kantons Thurgau an, ob Prajudizien betreffend die Frage ber Ausbehnung des Armenrechts auf die Bertretung vor Bundesgericht vorhanden seien und wie es fich rucfsicht= lich ber Kompetenz zu Festsetzung der Anwaltskoften vor Bundes= gericht sowie der materiellen Tragweite des durch das erweiterte Haftpflichtgesetz gewährten Armenrechts verhalte. Das Prajidium bes Bundesgerichts erwiderte am 12. Marz 1892, Armenanwälte in haftpflichfällen, die vor bas Bundesgericht gelangen, feien bis jest noch nie aus der Bundes- respettive Bundesgerichtstaffe bezahlt worden und es sei dies auch offenbar nicht die Meinung des Ausbehnungsgesetzes. Es sei denn auch noch nie ein folches Ansinnen an das Bundesgericht gestellt worden. Die Bestellung ber Armenanwälte sei in folchen Fällen Sache ber Kantone und beren Gesetzgebung entscheide daher auch über ihre Honorirung. Die Bedeutung des bundesgerichtlichen Armenrechtes sei in Art. 27 ber eidgenöffischen Civilprozegordnung festgestellt. Dagegen erwiderte das Obergericht des Kantons Thurgau: Die Kompetenz zur Fest= setzung ber Unwaltsentschädigung für Bertretung vor Bundesgericht stehe jedenfalls nicht dem Obergerichte zu. Die fantonalen Instanzen haben, soweit fie fich mit dem Rebholzschen Prozesse zu befassen gehabt haben, dem Kläger das Armenrecht gewährt und es seien bemgu= folge gemäß Großrathsbeschluß vom 5. März 1888 für die Berhandlungen vor den kantonalen Instanzen auch die klägerischen Anwaltsgebühren bem Staate auferlegt worden. Damit fei ber durch Art. 6 des erweiterten Haftpflichtgesetzes den Kantonen überbundenen Pflicht volles Genüge geschehen, weil alle durch